

SATZUNG
über Straßennamen und Hausnummern
der GEMEINDE PREBITZ

Der Gemeinde Prebitz erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVB1 S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVB1 S. 542), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVB1 S. 135) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, 1998 I S. 137), folgende

S A T Z U N G

§ 1
Straßennamen, Hausnummern

Die Gebäude im Ortsteil Engelmansreuth werden nach Straßen numeriert. In den übrigen Ortsteilen werden nur Hausnummern ausgegeben.

§ 2
Straßenbenennung, Straßennamensschilder

- (1) Die Straßennamen werden vom Gemeinderat, und zwar durch Gemeinderatsbeschluß bestimmt.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und beseitigt.
- (3) Der Straßename ist in weißer Schrift auf blauem Grund anzubringen.

§ 3
Hausnumerierung

- (1) Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, bei Fehlen der Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude, die abseits einer Straße, an einer noch nicht benannten Straße oder einer noch zu bauenden Straße liegen, werden nach der nächstliegenden Hauptstraße numeriert, falls keine fortlaufende Numerierung auf Grund der einzelnen Grundstückspartellen erfolgen kann.

§ 4
Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden den Grundstückseigentümern von der Gemeinde schriftlich zugeteilt.
- (2) Jedes Hausgrundstück erhält regelmäßig nur eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die dortigen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

- (3) Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen auch schon vorher.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung einer Straße noch nicht absehbar oder eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 5 Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden von den Grundstückseigentümern in beliebiger Beschaffenheit, Form oder Farbe beschafft.
- (2) Für die vorläufige Hausnumerierung genügt, dass ein gut leserliches, wetterfestes Nummernschild angebracht wird.

§ 6 Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden vom Grundstückseigentümer beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und ggf. beseitigt.
- (2) Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Haus- oder Vorgarteneingang, und zwar in Höhe der Türoberkante, anzubringen. Befindet sich der Eingang nicht an der Straßenseite, muß das Nummernschild straßenseitig an der zur Eingangstür nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume, Sträucher usw. behindert werden. Etwaige Sichtbehinderungen (z.B. rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

§ 7 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben das Anbringen der Straßennamens- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Diese haben ferner zu dulden, dass auf ihrem Grundstück Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8 Dinglich Berechtigte

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten.

§ 9
Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Kosten für die Hausnummernschilder werden vom Grundstückseigentümer getragen.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Hausnummernschilder sind, soweit dies durch Bedienstete der Gemeinde erfolgt, der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Die Kostenschuld entsteht bereits mit der Beschaffung der Hausnummernschilder und nach Abschluß der in Abs. 2 genannten jeweiligen Maßnahme. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

§ 10
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prebitz, den 13.11.2000
GEMEINDE PREBITZ

Engelbrecht
1. Bürgermeister

Siegel

Bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 17.11.2000, Nr. 46/2000;

Verwaltungsgemeinschaft Creußen
i.A.

(S)

Heidler
VHS